

Benutzungsordnung der Gemeinde Sulzbach-Laufen für die Nutzung der gemeindeeigenen Grillplätze, inkl. Liegewiesen und Feuerstellen

Die Gemeinde Sulzbach-Laufen unterhält diverse Grillplätze als öffentliche Einrichtungen. Hierzu hat der Gemeinderat der Gemeinde am 11.06.2007 nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Grillplätze dienen zur Erholung und Durchführung von rein privaten Festen. Eine kommerzielle Benutzung ist nicht gestattet.

§ 2 Geltungsbereich und Zuwiderhandlung

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich sämtlicher Sulzbach-Laufener Grillplätze (einschl. Liegewiesen und Feuerstellen).
2. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich der Grillplätze aufhalten. Mit der Benutzung der Grillplätze erkennen die Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.
3. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung ist die Gemeinde Sulzbach-Laufen berechtigt, ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 500 EUR festzusetzen.

§ 3 Verwaltung und Aufsicht

1. Die Grillplätze werden von der Gemeinde Sulzbach-Laufen verwaltet. Die Aufsicht und Überwachung fällt in die Zuständigkeit des Bürgermeisters bzw. der von ihm beauftragten Bevollmächtigten. Diese sorgen für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Grillplatzes und für die Einhaltung der Benutzungsordnung. Der Bürgermeister oder ein vom Bürgermeister Bevollmächtigter ist gegenüber allen Benutzern der Grillplätze, Liegewiesen und Feuerstellen weisungsberechtigt. Der Bürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigte haben das Recht, Personen, die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort vom Grillplatz zu verweisen.
2. Außerdem kann vom Hausrecht der Gemeinde Gebrauch gemacht und eine Veranstaltung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sofort beendet werden.

§ 4 Überlassung der Grillplätze, Liegewiesen und Feuerstellen

1. Die Überlassung der Grillplätze, Liegewiesen und Feuerstellen bedarf eines schriftlichen Antrags, der bei der Gemeinde mind. 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden muss. Der Antrag hat genaue Angaben über den Veranstalter, sowie die Art der Veranstaltung zu enthalten. Die Überlassung der Grillplätze, sowie deren Einrichtungen gilt erst als zu Stande gekommen, wenn eine schriftliche Nutzungsüberlassung erteilt ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung des Grillplatzes ist für die Gemeinde unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
2. Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der Zeitpunkt des Eingangs bei der Gemeinde entscheidend. In Ausnahmefällen entscheidet der Bürgermeister.
3. Die Übergabe des Platzes erfolgt am Veranstaltungstag im Beisein des Veranstalters, sowie eines Gemeindebediensteten. Am darauf folgenden Tag erfolgt die Abnahme. Auch hier hat der Veranstalter unbedingt anwesend zu sein. Die Uhrzeit der Abnahme legt die Gemeinde fest.
4. Eine Weitergabe des Nutzungsrechts ist nicht erlaubt.
5. Gehen von einer Veranstaltung schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit aus oder werden Verstöße gegen diese Benutzungsordnung festgestellt, so behält sich die Gemeinde vor, den Grillplatz nicht mehr an den Veranstalter zu vergeben.
6. Elektronische Wiedergabegeräte und Geräte zur Stromerzeugung sind verboten.
7. Zelten, Campieren und Übernachtungen sind verboten.
8. Die Benutzung der vorhandenen Anlagen geschieht auf eigene Gefahr.
9. Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden. Es ist Rücksicht auf die Anwohner und andere Besucher zu nehmen. Ab 22.00 Uhr ist jeglicher Lärm zu unterlassen.

§ 5 Besondere Pflichten des Veranstalters/ Nutzers

1. Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
2. Der Antragsteller haftet für die während der Benutzungszeit am Grillplatz entstehenden Schäden, die von ihm, seinen Mitgliedern, Besuchern oder von ihm geduldeten Mitbenutzern verursacht werden. Vor der schriftlichen Nutzungsüberlassung durch die Gemeinde kann der Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die Gemeinde behält sich die Untersagung der Veranstaltung bei Nichtvorlage der Haftpflichtversicherung vor.

3. Der Antragsteller stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich für ihn, seine Mitglieder oder Begleiter aus der Benutzung des Grillplatzes ergeben.
4. Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzungszeit der Grillplatz schonend und zweckentsprechend benutzt wird.
5. Der Gemeinde steht es frei vom Veranstalter eine Sicherheitsleistung einzufordern.
6. Der Antragsteller verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen, dass
 - a) zum Grillen und Feuer machen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird und auf keinen Fall flüssige Brennstoffe verwendet werden. Mitgebrachte Gasgrills dürfen ebenfalls benutzt werden.
 - c) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden.
 - d) beim Verlassen des Grillplatzes in der Feuerstelle keine Glut und Asche mehr vorhanden ist.
 - e) der Grillplatz nicht mit motorisierten Fahrzeugen befahren wird.
 - f) der Grillplatz am nächsten Vormittag bis 10.00 Uhr gereinigt und in sauberem Zustand wieder übergeben wird.

Die Reinigung des Grillplatzes wird von einem Bediensteten der Gemeinde überwacht. Erst nachdem der Bedienstete der Gemeinde die Reinigung des Grillplatzes, sowie des eventuell benutzten Grill gemeldet hat, wird eine geleistete Sicherheitsleistung zurückbezahlt.

§ 6 Brandschutz/ Löschgeräte

Am Grillplatz ist kein Feuerlöscher vorhanden. Der jeweilige Veranstalter hat daher für ausreichenden Brandschutz selbst zu sorgen.

Grundsätzlich ist der Veranstalter für den Brandschutz voll verantwortlich. Löschmittel und Löschgeräte sind vor Beginn der Veranstaltung bereitzustellen.

Eine kurzfristige Absage der Veranstaltung wegen erhöhter Brandgefahr bei extremer Trockenheit bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Auf das Verbot des Rauchens und Wegwerfens von Abfall im Wald und den angrenzenden Grundstücken wird eindringlich hingewiesen.

§ 7 Ausnahmegenehmigungen

Die Gemeinde behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen, Ausnahmegenehmigungen von der Vorschriften der Benutzungsordnung zu erteilen. Über die Ausnahmegenehmigungen entscheidet der Bürgermeister.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sulzbach-Laufen, den 12.06.2007

Bock
Bürgermeister